

Geschäftsordnung der Internen Revision an der Universität Bielefeld

1. Ziele der Internen Revision

- 1.1 Die Interne Revision unterstützt die Universitätsleitung in der Wahrnehmung ihrer Gesamtverantwortung durch umfassende Prüfungen in allen Bereichen der Universität und berichtet über die Prüfungsergebnisse. Darüber hinaus berät sie die verschiedenen Organisationseinheiten. Diese Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und Geschäftsprozesse zu optimieren.
- 1.2 Die Interne Revision der Universität Bielefeld unterstützt die bestehende Dienst- und Fachaufsicht, um die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenbewältigung und des Einsatzes von personellen und finanziellen Ressourcen zu gewährleisten. Sie trägt dabei auch zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bei.

2. Stellung, Geltungsbereich und Befugnisse der Internen Revision

- 2.1 Die Interne Revision ist unmittelbar der*dem Kanzler*in der Universität Bielefeld unterstellt. Sie ist organisatorisch selbständig. Die Interne Revision prüft und berät objektiv und unabhängig. Bei der Wahrnehmung der Prüfungs- oder Beratungstätigkeit sowie der Berichterstattung ist die Interne Revision weisungsfrei.
- 2.2 Zuständigkeit und Aufgabenstellung beziehen sich auf den gesamten Hochschulbereich.
- 2.3 Die Aufgaben werden der Internen Revision gemäß Regelung in Ziffer 4.1 von der*dem Kanzler*in zugewiesen. Bei begründetem Verdacht einer regelwidrigen Handlung kann die Interne Revision Prüfungen nach eigenem Ermessen vornehmen. Die*Der Kanzler*in wird über die Ergebnisse dieser Prüfungen informiert. Die Interne Revision übernimmt keine operativen Aufgaben.
- 2.4 Der Internen Revision steht ein uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht zu:
 - Die Interne Revision kann sämtliche Unterlagen, Akten und elektronischen Dateien einsehen und die Herausgabe verlangen. Alle Beschäftigten der Universität Bielefeld sind verpflichtet, ihr zeitnah alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Interne Revision hat das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu dienstlichen Einrichtungen und sonstigen Gegenständen (aktives Informationsrecht).
 - Die Interne Revision wird von der Hochschulleitung fortlaufend über wesentliche Entwicklungen, Änderungen und Entscheidungen informiert. Die Dezernate der Zentralen Universitätsverwaltung haben die Interne Revision bei beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie im internen Kontrollsystem unaufgefordert zu informieren. Die Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Interne Revision im Vorfeld der Entscheidung ggfls. Stellung nehmen und die Stellungnahme der*dem Kanzler*in zuleiten kann (passives Informationsrecht).

- 2.5 Im Rahmen ihrer Prüfungen kann die interne Revision externe Prüfer*innen oder Sachverständige hinzuziehen.
- 2.6 Die Interne Revision hat keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr*ihm getroffenen Feststellungen bleiben der*dem Kanzler*in der Universität Bielefeld vorbehalten.

3. Aufgaben der Internen Revision

3.1 Die Interne Revision hat die Aufgabe

- ° die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Organisationseinheiten zu prüfen und die rechtmäßige Anwendung und Beachtung der Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung zu überwachen;
- ° die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sicherheit der ablauf- und aufbauorganisatorischen Regelungen bzw. Prozesse zu prüfen und hierzu Stellung zu nehmen;
- ° der Koordinierung der Stellungnahmen der Universität Bielefeld zu den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Interne Revision ist keine interne Prüfungseinrichtung im Sinne von § 44 LHO NRW iVm den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder vergleichbarer zuwendungs- oder drittmittelrechtlicher Bestimmungen. Sie ersetzt in diesen Kontexten keine geforderte interne Prüfstelle. Es ist nicht Aufgabe der Internen Revision, im Rahmen von Drittmittelprojekten Verwendungsnachweise vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses der*dem Drittmittelgeber*in zu bescheinigen. Dies bedeutet auch, dass die Interne Revision nicht mit der Aufgabe der Durchführung der vorherigen Prüfung und Bescheinigung von „First Level Audits“ im Rahmen der Förderung von Drittmittelprojekten betraut ist oder sonstige zuwendungs- oder drittmittelrechtlich geforderte Bestätigungsleistungen durchführt.

3.2 Die Interne Revision prüft insbesondere

- ° die Verwaltung der Haushalts- und sonstigen Mittel im Rahmen der eingerichteten Kostenstellen;
- ° die Beschaffung und Leistungsvergabe;
- ° die Materialwirtschaft und Inventarisierung;
- ° im Rahmen von System- und Organisationsprüfungen (mit den Schwerpunkten Prozess und Funktionstrennung, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität, Personaleinsatz usw.) die Aufbau- und Ablauforganisation.

3.3 Außerhalb der Prüfungspläne kann die*der Kanzler*in der Universität Bielefeld bei besonderen Anlässen der Internen Revision Sonderprüfungen nach Weisung übertragen. Im Rahmen der Sonderprüfungen kann von dem in Ziff. 4 dargestellten Prüfablauf abgewichen werden.

3.4 Die*Der Kanzler*in der Universität Bielefeld und die Interne Revision führen regelmäßige Gespräche über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie zu Prüfungsfeststellungen und deren Umsetzung.

3.5 Zugleich versteht sich die Interne Revision als Berater der Organisationseinheiten.

Beratungsaktivitäten ergeben sich durch Einbindung in die Gremienarbeit oder durch von der*dem Kanzler*in erteilten Beratungsaufträge.

- 3.6 Die Interne Revision kann durch die*der Kanzler*in als Mitglied zu Planungsgruppen oder Projektteams hinzugezogen werden oder diesen auf eigene Initiative beitreten und hier in Form einer projektbegleitenden Beratung tätig werden.

4. Durchführung der Revision

- 4.1 Über die im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Prüfungen wird ein jährlicher risikoorientierter Prüfungsplan erstellt und der*dem Kanzler*in der Universität Bielefeld bis zum 15. Dezember des Vorjahres zur Bestätigung vorgelegt. Dieser Prüfungsplan wird nach den Erfordernissen einer regelmäßigen Überwachung der verschiedenen Bereiche und der Prüfkapazität ausgearbeitet. Der Prüfungsplan soll den Prüfungsgegenstand und die von der Prüfung betroffenen Stellen benennen. Auf Anordnung der*des Kanzler*in/Kanzlers kann vom Prüfungsplan abgewichen werden.
- 4.2 Vor Beginn einer Prüfung ist der Leitung der betroffenen Einrichtung die Prüfungsabsicht in der Regel bekanntzugeben.
- 4.3 Die Interne Revision hat die Prüfungen in eigener Verantwortung pflicht- und sachgemäß durchzuführen. Sie ist dafür verantwortlich, dass wesentliche Mängel und Fehler und grundsätzliche Empfehlungen über das weitere Vorgehen in sachlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht in den Prüfungsbericht aufgenommen werden.
- 4.4 Über die von der Internen Revision getroffenen Feststellungen findet vor der Abfassung des Prüfberichtes eine gemeinsame Schlussbesprechung der Internen Revision und der geprüften Bereiche statt. Schriftliche Stellungnahmen der geprüften Bereiche werden bei der Empfehlung berücksichtigt bzw. ggf. gesondert ausgewiesen. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Prüfbericht festgehalten und der*dem Kanzler*in vorgelegt. Diese veranlasst das Weitere.
- 4.5 Die Erledigung der ggf. aus den Prüfberichten resultierenden Empfehlungen/Hinweise und durch die*dem Kanzler*in erteilten Auflagen wird durch die Interne Revision im Rahmen einer Nachschau überwacht.
- 4.6 Die Interne Revision soll dem Rektorat und dem Hochschulrat einmal jährlich über ihre Tätigkeit berichten.
- 4.7 Die Interne Revision ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte Stillschweigen zu wahren.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 13.02.2020.

Genehmigt am:

Der Kanzler:

15.6.2026

